

Sachkundebescheinigung

Herrn Christian Römhild

geb. am: 30.01.1989 in: Eilenburg

wird hiermit bescheinigt:

"Sachkunde der Kategorie I"

gemäß

Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014

Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067

§ 5 Absatz. 2 Satz 1 Nr. 1 Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Ausstellungsnummer: 0267/2017

Sachkundebescheinigende Stelle:

Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH Friedrich-Ebert-Str. 19 b, 04416 Markkleeberg

Die Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mit Bescheid vom 19.12.2008, Az.: 55-8813.20/61, zuletzt geändert durch Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 10.08.2016 als zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Chemikalien-Klimaschutzverordnung berechtigte Stelle anerkannt.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 umfasst die Kategorie I folgenden Tätigkeiten an fluorierten Treibhausgasen enthaltenden, Kühlaggregate von Kühlkraftfahrzeugen und –anhängern, ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen:

- Dichtheitskontrolle
- Rückgewinnung
- Installation
- Reparatur, Instandhaltung oder Wartung
- Stilllegung

Hinweise:

Zusätzlich zu dieser Sachkundebescheinigung sind gemäß § 5 Abs. 1 Chemikalien-Klimaschutzverordnung folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen, um die oben genannten Tätigkeiten durchführen zu dürfen: Die Person

- muss über die zu der T\u00e4tigkeit erforderliche technische Ausstattung verf\u00fcgen,
- · muss zuverlässig sein,
- muss im Fall der Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung der in Artikel 4 Absatz 2
 Buchstaben a bis e der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 aufgeführten Einrichtungen in einem für die betreffende Tätigkeit zertifizierten Betrieb beschäftigt sein und
- darf im Fall von Dichtheitskontrollen nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 hinsichtlich dieser T\u00e4tigkeit keinen Weisungen unterliegen.

Markkleeberg, 20.09.2017

Fischer

Geschäftsführer

Auerbach Prüfungsleiter

Diese Bescheinigung ist Nachweis der Sachkunde, wie Sie in den oben genannten Verordnungen gefordert wird. Sie dient nicht zur Vorlage für eine handwerksrechtliche Eintragung.